

Tierversuche und Tierethik

Der Konflikt um die Nutzung und den Schutz der Tiere ist so alt wie die Schöpfung selbst – die Diskussion darüber auch. Für die neuere Zeit läßt sich feststellen, daß die Debatte um Tierversuche einen Höhepunkt im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts hatte¹. Es ging damals um den wissenschaftlich aufwendig geführten und von starken Emotionen und Agitationen begleiteten Streit um die Vivisektion. Der Begriff ist die Abkürzung für „*Sectio corporis vivi*“, also das Schneiden des lebenden Körpers. Der Sache nach handelt es sich um den medizinischen Tierversuch, der dann sogar den Reichstag und das preußische Abgeordnetenhaus beschäftigte. Die Problematik war damals die gleiche wie heute: der *medizinische Nutzen* und die *ethische Zulässigkeit* von Tierversuchen.

Nach dieser leidenschaftlichen Auseinandersetzung schien der Tierversuch fortan ohne große Bedenken und Einschränkungen sowohl von der Ärzteschaft als auch von der Öffentlichkeit gebilligt zu sein. Seine *grundsätzliche Berechtigung* sah man darin, daß aufgrund von Tierversuchen der Mensch vor schädlichen Folgen und Nebenfolgen von Arzneimitteln oder Operationsmethoden verschont werden sollte².

Seit einigen Jahren steht das Thema Tierversuch erneut zur Debatte und wird wiederum wie kaum ein anderes mit Schärfe und Emotionen diskutiert. Die Wiederaufnahme des Gegenstands hat unterschiedliche Gründe, von denen hier nur einige genannt seien. Zunächst muß man einmal feststellen, daß sich das *Verhältnis des Menschen zur Natur* generell verändert hat, wenn auch erst als Folge der Einsicht, daß mit der Gefährdung der Natur die menschliche Lebensgrundlage selbst in Gefahr geraten ist. Die Natur wird heute nicht mehr nur als Nutzungsbereich des Menschen gesehen, sondern immer stärker als Mitwelt empfunden. Eine solche Wandlung im Verhältnis zur Natur insgesamt hat auch Auswirkungen auf das Mensch-Tier-Verhältnis. Die erneute Thematisierung der Tierversuche ist weithin im Zusammenhang mit dem *Vertrauensschwund* gegenüber der modernen Wissenschaft und Technik zu sehen. Der Wissenschaftsoptimismus des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts ist verflogen. Technischer Fortschritt, bis in die siebziger Jahre ein positiv besetztes Schlüsselwort, wird inzwischen mit Vorbehalt versehen. Für nicht wenige ist er nicht mehr a priori unverzichtbar und für manche sogar beweispflichtig geworden. Diese wissenschaftskritische Einstellung führt zu einer generellen Skepsis gegenüber der Erweiterung naturwissenschaftlicher und medizinischer Erkenntnisse und deren Anwendung³. Des weiteren ist die Wiederauf-

nahme unseres Themas zu sehen im Zusammenhang mit den aktuellen diesbezüglichen *legislativen Bemühungen* im bundesdeutschen und europäischen Raum⁴. Einen weiteren Anlaß für die neueste Debatte bieten schließlich die *Medien*, die in zum Teil aufsehenerregenden Sendungen und Berichten über industrielle Tierhaltung, über Tieropfer der pharmazeutischen Forschung, über Tierversuche im Dienst menschlicher Schönheit, Neugier und (angeblicher) Gesundheit informieren beziehungsweise desinformieren.

Bevor im folgenden die Argumente der Befürworter und Gegner zur Kenntnis gebracht werden, scheint es dringend geraten, sich über die Sache selbst Klarheit zu verschaffen. Das Tierschutzgesetz von 1986 definiert in seiner novellierten Fassung von 1990 im § 7 Tierversuche als „Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken 1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder 2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können“⁵.

Die Argumente Pro und Contra

Die Debatte um Tierversuche ist nach wie vor kontrovers und wird von den Gegnern und Befürwortern oft so leidenschaftlich geführt, daß ein sachlicher Gedankenaustausch kaum zustande kommt. Für das ethische Urteil ist es jedoch unerlässlich, zunächst einmal das Pro und Contra *sine ira et studio* zur Kenntnis zu nehmen⁶.

Von den *Befürwortern* wird auf die zentrale Rolle und die Unersetzbarkeit von Tierversuchen hingewiesen. Wissenschafts- und Medizingeschichte lassen keinen Zweifel daran, daß wenigstens in den Anfangs- und Pionierzeiten Tierversuche ein unverzichtbares Mittel der medizinischen Erkenntnis gewesen sind. Nur so konnten beispielsweise die Mikrobiologie in ihrer Krankheitsdiagnostik, die Physiologie, die Endokrinologie sowie die Pharmazie zu ihrem heutigen Wissensstand gelangen. Heute hat die weiterführende Forschung in den gleichen Disziplinen Tierversuche zum Teil überflüssig gemacht. Dennoch können nach weitverbreiteter Meinung bestimmte Probleme nur im wissenschaftlichen Tierversuch erforscht werden.

Die *Gegner* von Tierversuchen bestreiten die Möglichkeit der Übertragbarkeit von im Tierversuch gewonnenen Erkenntnissen auf den Menschen. Als Paradebeispiel wird das Thaliodomid (Contergan) angeführt, das bis zur Aufdeckung seiner mißbildenden Eigenschaften Ende 1961 als eines der besonders vorbildlich am Tier geprüften Arzneimittel galt. Daneben seien auch immer wieder Arzneimittel wegen nicht vorhergesehener und gesundheitsschädigender Wirkungen und Nebenwirkungen vom Hersteller zurückgezogen oder von Behörden verboten worden. Manche Gegner nennen auch als Motiv für Tierversuche Gewinnsucht, Karriere-

streben, Sadismus oder pure Experimentierfreudigkeit. Zu den Gegnern zählen aber auch Tierliebhaber oder Naturschützer, die sich für die geschundene Natur verantwortlich fühlen oder es aus emotionalen Gründen für unerträglich halten, daß Haustiere, wie Katzen und Hunde, zu Versuchen herangezogen werden.

Den Pro- und Contra-Argumenten liegen unterschiedliche philosophische Überzeugungen zugrunde, oder sie lassen sich auf solche zurückführen. Die jeweilige Antwort auf den Tierversuch beruht auf dem grundsätzlichen Standpunkt, den man gegenüber der Natur bezieht. So wird auch verständlich, daß sich inzwischen der Diskussionsschwerpunkt immer mehr von den methodischen Sachfragen auf Grundsatzfragen verlagert hat, wie etwa auf die Frage nach dem Recht des Menschen, Tiere für seine Zwecke zu benutzen, oder nach der Pflicht, auf Leben und Wohlbefinden der Tiere als Mitgeschöpfe Rücksicht zu nehmen. Tierversuche werden heute innerhalb einer ökologischen Ethik erörtert⁷. Hier werden in Anlehnung an William K. Frankena vier Ansätze unterschieden: der anthropozentrische, der pathozentrische, der biozentrische und der holistische.

Ansätze der ökologischen Ethik

1. *Der anthropozentrische Ansatz.* Der anthropozentrische Ansatz (griech. anthropos, Mensch) läßt ausschließlich den Menschen als Eigenwert (intrinsischen Wert) gelten. Alleiniger Maßstab für die menschliche Inanspruchnahme der Natur ist der Mensch. Pflichten bestehen danach nur gegenüber Menschen. Der außermenschlichen Natur kommt lediglich extrinsischer (abgeleiteter) Wert zu, und zwar nur insoweit, als sie mit dem Menschen in ein wie immer geartetes Kommunikationsverhältnis tritt. Gemäß dem anthropozentrischen Ansatz ist Tierschutz nur im Interesse des Menschen, insbesondere im Rahmen der Entwicklung seiner Humanität notwendig. Dieser Ansatz wird u. a. vertreten von Thomas von Aquin, Kant und dem jungen Marx. Für Kant sind Tierquälerei und wissenschaftlich überflüssige Vivisektionen von Tieren ausschließlich deshalb verurteilenswert, weil sie dazu beitragen, das menschliche Mitgefühl für andere Menschen zu schwächen und so zur Verrohung des Menschen beitragen. Die Verurteilung der Tierquälerei wird bei Kant also nicht von den Folgen für die Tiere, sondern von ihren Folgen für die Menschen her begründet.

2. *Der pathozentrische Ansatz.* Gegenüber dem anthropozentrischen Ansatz billigt der pathozentrische (griech. pathein, fühlen) Ansatz allen empfindungsfähigen beziehungsweise leidensfähigen Naturwesen einen Eigenwert zu. Die am häufigsten vertretene Form des Pathozentrismus ist eine Ethik der Leidensbegrenzung, die von der Annahme eines intrinsischen Unwerts tierischen Leidens ausgeht und daraus das Prima-facie-Verbot ableitet, empfindungsfähigen Tieren Schmerzen, Angst, Streß und andere Leidenszustände zuzumuten. Pathozentrische An-

sätze wie die Metaphysik Schopenhauers und die Tradition des ethischen Utilitarismus waren historisch von maßgeblicher Bedeutung für die Idee des Tierschutzes. Der Begründer des Utilitarismus, Jeremy Bentham mit seinem viel zitierten Satz: „The question is not, Can they *reason*? Nor, Can they *talk*? but, Can they *suffer*?“ war der erste, der die Moral für die leidensfähigen Tiere öffnete. In der Gegenwart wird dieser Ansatz vertreten von Peter Singer, Tom Regan, Ursula Wolf, Dieter Birnbacher. Die Grenzen des pathozentrischen Ansatzes zeigen sich besonders deutlich in Singers Ethik durch die bizarre Verquickung von Tierschutz und Euthanasie. Singer will mehr Menschlichkeit, mehr Empfinden für die Kreatur und kann doch die genau entgegengesetzte Wirkung nicht verhindern.

3. *Der biozentrische Ansatz.* Der biozentrische Ansatz (griech. bios, Leben) geht noch über die Forderungen des pathozentrischen Ansatzes hinaus und billigt sämtlichen Lebewesen, ungeachtet ihrer Leidensfähigkeit, einen eigenständigen Wert und moralischen Status zu. Diesem Ansatz begegnet man in etlichen östlichen Religionen, ebenso bei Albert Schweitzer. Schweitzers „Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben“ ist biozentrisch mit der Besonderheit, daß sie eine Wertabstufung zwischen den Arten des Lebendigen, also zwischen Tieren und Pflanzen, ausdrücklich ablehnt. Allerdings finden sich bei Schweitzer auch anthropozentrische Elemente. In der Gegenwart wird dieser Ansatz von Günter Altner, Hans Jonas, Michael Landmann und Robin Attfield vertreten. In einer gemäßigten Form greifen Friedo Ricken und Philipp Schmitz diesen Standpunkt auf.

4. *Der holistische Ansatz.* Der holistische Ansatz (griech. holon, das Ganze) ordnet allem Natürlichen, auch dem Nichtlebendigen, einen moralischen Status zu. Alles, was überhaupt existiert, ist wert, daß es fortbesteht, und hat insofern ein Recht auf Existenz. Auch die unbelebten Bestandteile der Natur sind um ihrer selbst willen im menschlichen Handeln zu berücksichtigen. Vertreter dieses Ansatzes, wie etwa Klaus M. Meyer-Abich, haben den Begriff „Umwelt“ durch den der „natürlichen Mitwelt“ ersetzt, um damit die Gleichwertigkeit und die Gleichberechtigung der Tiere und Pflanzen neben dem Menschen zum Ausdruck zu bringen.

In den skizzierten Ansätzen sollte der jeweilige philosophische Standpunkt, der einer Ablehnung beziehungsweise Zustimmung zu Tierversuchen zugrunde liegt, aufgezeigt werden. Im folgenden werden die für unsere Thematik einschlägigen Ansätze beziehungsweise Standpunkte auf der normativ-ethischen Ebene näher behandelt, und zwar an den Positionen von drei prominenten Vertretern einer Tierethik, der des australischen Philosophen Peter Singer, des amerikanischen Philosophen Tom Regan und der deutschen Philosophin Ursula Wolf, die im wesentlichen allesamt einen, wenn auch mit unterschiedlichen Akzenten versehenen, pathozentrischen Ansatz vertreten. Im Anschluß daran wird für ein relativiertes anthropozentrisches Konzept optiert.

Tierethische Konzepte⁸

1. *Peter Singers Präferenzen-Utilitarismus.* Peter Singers tierethischer Standpunkt ist im Zusammenhang mit und vor dem Hintergrund des von ihm vertretenen Utilitarismus zu sehen⁹. Dem Utilitarismus gemäß ist die Moralität einer Handlung an ihren Folgen für alle Betroffenen zu messen, und zwar insofern, als deren Nutzen für das größte Glück der größten Zahl (Bentham) oder für das größte Maß an durchschnittlicher Interessenbefriedigung der Betroffenen (Singer) in Rechnung zu stellen ist. Von Glücksempfindungen und Interessenbefriedigung könne man, so Singer, beim Tier ebenso gut wie beim Menschen sprechen. Und daraus folgt, daß Tiere unmittelbar (nicht nur indirekt) als moralische Objekte in die Ethik einbezogen werden müssen: Ihre Interessen sind in der Entscheidung über moralisch gebotene Handlungen zu berücksichtigen. Die einzubeziehenden Interessen konzentrieren sich auf die Vermeidung von Schmerz und Leid. Es ist also letztlich die Fähigkeit zu bewußten Empfindungen (Sentientismus), die hier darüber entscheidet, ob ein Lebewesen moralisch direkt zu berücksichtigen ist.

Wesen mit den geistigen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Interesses, als Individuum am Leben zu sein, sind für Singer per definitionem Personen. Sie können sich unter der Option, weiterzuleben oder vorzeitig zu sterben, etwas vorstellen; sie haben ein Selbstbewußtsein. Dies gilt auch für Tiere. Ein sich seiner selbst bewußtes Tier hat insofern nicht nur ein Interesse daran, möglichst wenig Leid und möglichst viel Freude zu erfahren, sondern wesentlich auch an seiner zeitübergreifenden psychophysischen Identität. Sie tragen insofern *Personencharakter*. Der Begriff „Person“ ist bei Singer nicht kongruent zu dem Begriff „Mensch“. Es gibt nach ihm Menschen, die keine Personen sind, menschliche „Grenzfälle“, wie er sie nennt (z. B. Föten, Kleinkinder, Schwachsinnige und Menschen, die im Koma liegen). Und es gibt Personen, die keine Menschen sind: höherentwickelte Säugetiere, die ein reiches geistiges Leben haben, das sie zu kompliziertem Interaktionsverhalten befähigt und ihnen den Erwerb und die Benutzung von Zeichensystemen erlaubt. Selbstbewußtsein und Personencharakter sind für Singer Voraussetzungen dafür, daß die darüber verfügenden Tiere ein Prima-facie-Recht auf Leben haben und nicht nur auf Leidverminderung.

Wie aber steht es mit den Interessen des Menschen gegenüber denen des Tieres? Sind jene diesen stets übergeordnet? Singer wendet hier das „*Prinzip der gleichen Interessenerwägung*“ an, das als „Minimal der Gleichheit ... nicht Gleichbehandlung diktiert“. Es besteht darin, gleiche Interessen auch mit gleichem Gewicht zu behandeln. Im konkreten Fall dürfte es jedoch schwierig sein, den Interessenvergleich durchzuführen, obwohl es deutliche Gradabstufungen von Interessen gibt. So ist nach Singer der Fleischverzehr der Menschen ein weniger wichtiges Interesse gegenüber der Massentierhaltung und dem Leiden der Tiere bei der Schlachtung und auf dem Weg dorthin.

Wie steht es nun mit *Tierversuchen*? Als abwägender Utilitarist schließt Singer sie nicht absolut aus: „Wären die Gegner der Experimente bereit, Tausende von Menschen an einer entsetzlichen Krankheit sterben zu lassen, die durch ein Experiment an einem einzigen Tier geheilt werden könnten? Dies ist eine rein hypothetische Frage, weil Experimente nicht gleich zu umwälzenden Ergebnissen führen, aber solange ihr hypothetischer Status klar ist, sollte man diesen Fall, wie ich meine, bejahen – mit anderen Worten: wenn ein Tier oder auch ein Dutzend Tiere Experimente erleiden müßten, um Tausende zu retten, dann würde ich es im Hinblick auf die gleiche Interessenerwägung für richtig halten, daß sie leiden. Dies ist jedenfalls die Antwort, die ein Utilitarist geben muß.“¹⁰

Wenn Singer schmerzhaftes und Leiden verursachende Experimente nicht generell ausschließt, so fordert er von ihnen aber einen entsprechend ins Gewicht fallenden Nutzenbeitrag zur Verwirklichung eines wichtigen Wertes. Unter dieser Rücksicht hält er allerdings den größten Teil der faktisch durchgeführten Tierversuche für moralisch verwerflich¹¹.

2. *Tom Regans Konzept der Tierrechte*. Tom Regan schreibt den Tieren ausdrücklich Rechte und einen Eigenwert zu¹². Er gebraucht dabei ebenfalls das Argument der „Grenzfälle“: Wenn ein geistesschwacher Mensch dieses und dieses Recht hat, dann hat auch ein Tier mit den gleichen relevanten Eigenschaften dieses und dieses Recht. Regan behauptet nicht, daß gewisse Menschen bestimmte moralische Rechte haben, aber er behauptet: Wenn sie bestimmte Rechte haben, dann haben auch nichtmenschliche Wesen diese Rechte, es sei denn, es gäbe moralisch relevante Unterschiede zwischen diesen Tieren und Menschen. Die Auffassung, daß die bloße Zugehörigkeit zur Spezies *Homo sapiens* moralisch relevant ist, lehnt er als „Speziesismus“ ab. Die moralischen Rechte, die Regan aus dem inhärenten Wert der Subjekte – Tiere wie Mensch – ableitet, haben die Funktion von individuellen Trümpfen gegen die Ansprüche der Gesellschaft. Nur beim Vorliegen ganz außergewöhnlicher Bedingungen, in extremen Ausnahmesituationen, die genau umschrieben sein müssen, wäre nach Regan eine Verletzung von Individualrechten im Kollektivinteresse moralisch gerechtfertigt. Was die grundlegenden moralischen Rechte von tierischen und menschlichen Individuen angeht, verlangt Regans Theorie strenge Gleichheit.

Hier zeigt sich der Unterschied zu Singer. Dieser hatte bereits deutlich gemacht, daß eine gleiche Interessenerwägung nicht identisch zu sein braucht mit einer Gleichbehandlung. Regans Theorie der moralischen Rechte hingegen fordert bezüglich grundlegender moralischer Rechte eine strikte Gleichbehandlung. Die Folgerungen für die Wissenschaft sind klar und kompromißlos: „Labortiere sind nicht unsere ‚Vorkoster‘, wir sind nicht ihre ‚Herren‘. ... Das Beste, was wir tun können, wenn es um den Gebrauch von Tieren in der Wissenschaft geht, ist, sie nicht zu gebrauchen.“¹³

3. *Ursula Wolfs Ethik des generalisierten Mitleids*. Mit ihrer „Ethik des generali-

sierten Mitleids“ kommt die in Berlin lehrende Philosophin Ursula Wolf der restriktiven Position Regans nahe, auch wenn sie sich in anderen Punkten von ihm unterscheidet. Ihr philosophisches System ist eine Verbindung des Liberalismus und des Utilitarismus mit der Mitleidsethik Schopenhauers¹⁴. Aus dem Liberalismus entnimmt sie das Prinzip, daß die Grenzen eigenen Handelns durch die Interessen gleichberechtigter Partner gesetzt sind. Mit dem Utilitarismus teilt sie die Auffassung, daß Moral der Förderung von Wohl und dem Vermeiden von Leiden dient. Mit der Mitleidsmoral dehnt sie den Bereich derjenigen Partner, denen gegenüber moralische Verpflichtungen bestehen, auf alle leidfähigen Wesen aus. Ihr Hauptansatzpunkt ist die Leidensfähigkeit der Tiere. Und da dieses Merkmal Menschen und Tieren in gleicher Weise gegeben ist, sind zumindest die höher entwickelten Tierarten in die Moral als Objekte einzubeziehen und ist ihnen derselbe moralische Status wie den Menschen zuzuschreiben.

Wolf lehnt die utilitaristische Auffassung Singers ab, nach der es um die gleiche Berücksichtigung aller und um die Maximierung der Summe des Glücks geht, ohne den einzelnen Menschen oder das einzelne Tier genügend zu berücksichtigen. Nach Wolf hat Singer nicht bewiesen, was er beweisen möchte: die grundlegende Gleichheit von Tier und Mensch in moralisch relevanten Zusammenhängen. Wolf schützt mit der Mitleidsmoral also auch Tierindividuen und schließt utilitaristische Abwägungen aus, wonach bestimmten Individuen Leid zugefügt werden kann, wenn andere Moralobjekte dadurch einen Nutzen gewinnen. Aus Wolfs tierethischem Konzept folgt für die Tierversuche eine generelle moralische Verurteilung, weil „die Gesundheit und Funktionstüchtigkeit des Organismus“ der Versuchstiere verletzt würden. Bei Wolf werden keine konkreten Versuche erörtert, so daß ihr Ansatz des generalisierten Mitleids, wonach „die elementarste Form moralischen Unrechts ... die Zufügung von physischen Schmerzen“ ist, danach befragt werden kann, wie es mit Versuchen aussieht, bei denen physische Schmerzen, Angst, Streß und weitere Schädigungen weitgehend ausgeschlossen werden.

In den skizzierten drei Konzepten wird von den jeweiligen Vertretern das Anliegen der menschlichen Verantwortung gegenüber der Natur in unterschiedlichen Argumentationsgängen aufgewiesen und dringlich eingefordert. Eine gebührende Auseinandersetzung mit den einzelnen Konzepten kann hier nicht geleistet werden. In der Diskussion müßte man unter anderem an folgenden Punkten ansetzen: Inwieweit ist der hier verwendete *Interessenbegriff* nicht doch sehr vage und schildernd sowie auch sehr weit gefaßt? Wie sind tierische Interessen beschaffen, und wie können sie erkannt und erhoben werden? Inwieweit kann man überhaupt Interessen von Tieren mit Interessen von menschlichen Personen vergleichen? Fragwürdig erscheint auch die qualitative *Gleichstellung von Tier und Mensch* sowie die Zuschreibung von *Rechten* an das Tier. Die Vorstellung von Rechten ist in unserem Kulturkreis so eng mit dem Vernunftbegriff gekoppelt, daß nichtvernunftbegabte Wesen bislang als Rechtssubjekte ausschieden. Beim Rechtsbegriff ist auch

zu bedenken, daß dieser nicht nur bestimmte Schutzleistungen enthält, sondern auch die Befugnis, etwas zu fordern, zu tun oder zu besitzen. Im allgemeinen korrelieren Rechte mit Pflichten; wer ein Recht hat, dem muß auch eine Pflicht beigemessen werden können, da ansonsten ein Überhang an Pflichten entsteht, deren Ansprüchen eine Gesellschaft nicht gerecht werden kann. Recht setzt ferner die potentielle Fähigkeit voraus, individuell die Rechtsordnung zu handhaben. All dies ist im Hinblick auf das Tier nur schwer vorstellbar.

Dennoch braucht es keine unüberwindbaren Hindernisse zu geben, Tiere in die Rechtsgemeinschaft aufzunehmen und ihnen Interessen zuzubilligen. Bezüglich der Rechte müßte dann aber der gebräuchliche Rechtsbegriff eine Umbildung erfahren, wobei auch die Verbindung von Recht und Pflicht zu entkoppeln wäre. Was die Interessen angeht, so ist das Nichtkennen von tierischen Interessen kein Argument dafür, daß Tiere keine Interessen besitzen. Daß man Tieren Rechte und Interessen zuschreibt, scheint weitgehend eine Sache der kulturellen Entwicklung zu sein; daß man ihnen allerdings einen Personenstatus zuschreibt, scheint mir sachlich nicht begründet.

Eine vollends befriedigende Lösung unseres Problem bietet keines der vorgestellten Konzepte; deshalb wird nachfolgend eine kombinierte und vermittelnde beziehungsweise eine vielleicht auch weiterführende Position vorgeschlagen.

Relative Anthropozentrik – Das integrative Konzept

Der ethische Umgang mit Tieren wird hier von einer relativen Anthropozentrik her zu begründen versucht. Bei diesem Konzept wird zwar an dem anthropozentrischen Ansatz festgehalten, es integriert aber die anderen Ansätze (den pathozentrischen, den biozentrischen und den holistischen), wodurch die Anthropozentrik relativiert und korrigiert wird¹⁵. Wenn demnach hier von einer relativen Anthropozentrik die Rede ist, so dürfte damit zunächst einmal das Mißverständnis ausgeräumt sein, bei diesem Ansatz würden die Natur und damit auch die Tiere zu Objekten degradiert, mit denen der Mensch beliebig umgehen dürfe. Eine solche Auffassung wäre eine anthropozentristische und egoistische, von der die hier vertretene weit entfernt ist. Relative Anthropozentrik weiß um die eigene Sinnhaftigkeit und Eigenbedeutung der übrigen Naturwesen, um das Hineingestelltsein des Menschen in die Natur und um die natural unbeliebigen Grenzen des Menschen. Relative Anthropozentrik geht über ein rein anthropozentrisches Konzept hinaus, indem sie die Interessen der leidensfähigen Tiere vertritt (pathozentrischer Ansatz), die Achtung, Schonung und Erhaltung allen Lebens in seiner Würde und seinem je eigenen Wert fordert (biozentrischer Ansatz) und auf die Achtung, Schonung und Erhaltung der Natur als der von Gott als gut befundenen Schöpfung abzielt (holistischer Ansatz).

Die Akzentuierung dieses Konzepts als anthropozentrisch hängt vor allem damit zusammen, daß der Mensch aufgrund seines Menschseins den Zugang zur Natur nur von einer anthropozentrischen Position her finden kann; er kann sich nicht selbst überspringen, indem er den Standpunkt eines Tieres, einer Pflanze oder gar eines Steins bezieht. Es ist nicht die Natur, sondern die anthropologische Option, die dem Menschen die Kriterien für humanes Handeln bietet. Am Menschen als dem einzigen irdischen Subjekt moralischer Verantwortung beziehungsweise moralischen Pflichtbewußtseins führt kein Weg vorbei. Für diesen Ansatz sprechen naturwissenschaftliche, philosophische und theologische Gründe. Danach ist der Mensch als Evolutionswesen, als einmaliges Sonderwesen und als Mitgeschöpf zu qualifizieren.

Der Ansatz einer relativen Anthropozentrik setzt voraus, daß dem Menschen in der Ordnung des Lebendigen ein besonderer Status beziehungsweise der *höchste Rang* zukommt. Gemäß der Evolutionstheorie ist die Tierwelt höher als die Pflanzenwelt und überhaupt das Leben höher als die leblose Natur einzustufen. Es handelt sich hier nicht um eine willkürliche menschliche Wertung und Setzung, sondern die Natur selbst, wie sie in der Evolution vorgeht, führt zu dieser unterschiedlichen Wertung¹⁶. Dabei wird die leblose der lebenden Natur, vegetatives dem animalischen Leben und die nichtmenschliche Natur dem Menschen dienstbar gemacht. Bei all dem darf nicht vergessen werden – auch dies zeigt die Evolutionstheorie –, daß der Mensch Glied der Natur ist. Durch seinen Leib ist er in ihr und sie in ihm gegenwärtig. Dieses Faktum zeigt eine Relativierung der Anthropozentrik durch eine holistische Perspektive. Der Mensch, selbst Natur, hängt von deren Elementen und Rhythmen ab.

Was nun den *Unterschied des Menschen zum Tier* ausmacht – obwohl ein solcher zum Teil fließend ist und nie ganz eindeutig angegeben werden kann –, so kann doch an einige Elemente erinnert werden – wobei allerdings zu beachten ist, daß aus den Unterschieden beziehungsweise dem Verhältnis des Menschen zum Tier nicht auch schon das Verhalten des Menschen zum Tier hergeleitet werden kann¹⁷. Im Gegensatz zum Tier ist der Mensch *weltoffen*, das bedeutet, daß er sein Interesse allen möglichen Dingen zuwendet. Diese Weltoffenheit besitzt der Mensch aufgrund seiner geistigen Fähigkeit, der *Vernunft*. Diese äußert sich in Einsicht und Selbstbewußtsein. Zwar tritt die Einsicht als Verstehen von Sinnzusammenhängen in Vorstufen auch bei Tieren auf, etwa beim Werkzeuggebrauch; einzigartig aber für den Menschen ist die *Fähigkeit der Reflexion*, also die Zurücklenkung der Aufmerksamkeit von Gegenständen der Außenwelt auf das Ich und seine Tätigkeit. Durch die Reflexion besitzt der Mensch die spezifische Möglichkeit, nach sich selbst zu fragen und sich selbst zu verstehen. Im Gegensatz zum Tier ist der Mensch nicht instinktiv an seine Triebe gebunden (Lust-Unlust-Motivation), sondern kann ihnen in beliebiger Auswahl folgen oder auch nicht. Diese Beliebigkeit besitzt der Mensch aufgrund der geistigen

Fähigkeit des *freien Willens*. Er kann sich selbst zu einem Eingreifen in die Natur bestimmen.

Aufgrund dieser Tatsache kommt allein dem Menschen die *Verantwortung* für sein Handeln zu. Nur er kann einen moralischen Standpunkt beziehen, der für ihn und alle anderen der gleiche ist, indem er von seiner eigenen, besonderen Situation und von seinen Interessen absieht. Aufgrund der Fähigkeit zur freien Willensentscheidung kann der Mensch sich selbst und andere bis zur Vernichtung schädigen. Er braucht daher als einziges Lebewesen, damit er sich selbst als Art nicht ausmerzt, die *Ethik* als Grundkonzept für ein Handeln in Verantwortung. Der Mensch ist fähig, Maßstäbe für richtiges Handeln zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen. Zur ethischen Orientierung besitzt er – im Gegensatz zur Unschuld der Tiere – das *Gewissen* als Bewußtsein von Gut und Böse. Der Mensch steht in der Natur als Teil und Glied wie anderes Seiende, zugleich vermag er in ihren Gang erkennend und handelnd einzugreifen. Er kann die Gesetzmäßigkeiten der Natur erforschen und sie zu ihrem und seinem Wohl oder auch zu ihrem und seinem Schaden anwenden.

Für den Ansatz einer relativen Anthropozentrik spricht weiterhin die Orientierung an der *Bibel*, die dem theologischen Ethiker als Vermittlungsinstanz nicht nur von Glaubenswahrheiten, sondern auch von Wert- und Moralvorstellungen gilt. Die Bibel läßt keinen Zweifel daran, „daß Gott seine Welt auf den Menschen hin erschaffen hat. Der Mensch, zwar konstitutiv in seine Umwelt hineingegründet, ist aber als einziges Geschöpf fähig, den Willen Gottes mit dieser Welt zu erkennen und ihn mit Vernunft und Freiheit und in Solidarität mit anderen Geschöpfen durchzusetzen.“¹⁸ Wer die Bibel aufschlägt und hier auf den ersten Seiten die Schöpfungsgeschichten liest, kann die *Sonderstellung* des Menschen nicht leugnen. Seine *Gottesebenbildlichkeit* (vgl. Gen 1, 26 f.) meint eine besondere Beziehung zu Gott und zu den anderen Geschöpfen. Diese Sonderstellung ist aber nicht absolut. Die Unterscheidung zwischen Schöpfer und Geschöpf macht nämlich deutlich, daß der Mensch ein Grundmerkmal mit allem Erschaffenen teilt: die *Mitgeschöpflichkeit*. Die Bibel hat hier eine biozentrische Sichtweise. Aus der Tatsache der Gemeinschaft mit allem Lebendigen ergibt sich die Pflicht des Menschen zur Achtung der Tiere. Allerdings werden Mensch und Tier nicht als gleiche, ebenbürtige Partner verstanden. Dies zeigt sich in der Namensgebung der Tiere durch den Menschen (Gen 2, 19 f.) und dem Herrschaftsauftrag an den Menschen (Gen 1, 26, 28). Mit dem *Herrschaftsauftrag*, sich die Erde untertan zu machen, wird der Mensch ermächtigt, gestaltend in die Natur einzugreifen und sie für seine Lebensbedürfnisse heranzuziehen. Allerdings erfährt der Herrschaftsauftrag eine biozentrische Korrektur durch die Perspektive des *Bebauens und Bewahrens* (Gen 2, 15). Als sorgsamer Gärtner soll der Mensch die übrige Schöpfung bewahren. Auch darf beim Herrschaftsauftrag dessen Rückbindung an den bevollmächtigenden Gott nicht übersehen werden, den der Mensch zu vertreten hat. Die im Herrschaftsauf-

trag enthaltene Dimension der *Verantwortlichkeit* qualifiziert diesen als Statthalterschaft und Treuhänderschaft. Ein solcher ist nicht despotisch, sondern symbiotisch und solidarisch.

Zu den Tieren steht der Mensch in einem besonderen Verhältnis. Sie sind keine seelenlosen Maschinen, sondern genau wie er „lebende Seele“ (Gen 1,20.21), ihm als Gefährten und Gehilfen zugeordnet. Wie der Mensch stehen auch die Tiere unter dem besonderen Segen Gottes (Gen 1,22.28), und die wöchentliche Sabbatruhe gilt ihnen ebenfalls (Ex 20,10; 23,12; Dtn 5,14). Nach dem ersten biblischen Schöpfungsbericht soll der Mensch die Tiere ursprünglich eigentlich nicht töten und verzehren (pathozentrische Perspektive). Beide, Tier und Mensch, erhalten vielmehr zur Nahrung die Pflanzen und Früchte (Gen 1,29f.). Erst später, als das Verhältnis Mensch-Gott gebrochen ist, muß Gott wegen der menschlichen Bosheit eine neue Ordnung zulassen (Gen 9,1–7), nach der der Mensch Tiere für seine Zwecke gebrauchen kann. Aber auch diese Stelle widerspricht nicht der Eigenwertigkeit und der geschöpflichen Würde der Tiere. Und die Stadt Ninive wird nicht nur der Menschen wegen verschont, sondern ausdrücklich auch wegen der Tiere (Jon 4,11). Schließlich entspricht der Gemeinschaft von Mensch und Tier im Ursprung die Hoffnungsgemeinschaft im Hinblick auf das eschatologische Heil (Jes 11,6–8; Mk 1,13b; Röm 8,19–22).

Von dem zuvor skizzierten Ansatz einer relativen Anthropozentrik aus lassen sich in normativer Hinsicht zunächst noch allgemein folgende Feststellungen treffen: Der Mensch darf und muß um seiner selbst willen über Tiere *verfügen* und sie doch als nichtmenschliche Schöpfung zugleich in ihrem Selbstwert und in ihrer Würde *achten*. Geht man von einer Unteilbarkeit der Ethik aus, muß das *Gleichheitsprinzip* auch in bezug auf vergleichbare Aspekte der Empfindungsfähigkeit, insbesondere der Leidensfähigkeit der Tiere, Anwendung finden. Eine solche Berücksichtigung ergibt sich auch aus dem Aspekt der Mitgeschöpflichkeit. Der Mensch ist also verpflichtet, Tiere ihrem eigenen Wert entsprechend zu behandeln. Er darf nicht nur seine Interessen zum ausschließlichen Bestimmungsgrund seines Handelns machen, sondern hat mit Hilfe seiner Vernunft auch den Interessen des Tieres zu entsprechen. Die Würde des Menschen beruht weiterhin darauf, daß er den Dingen in ihrem eigenen Sein und Sinn Rechnung tragen und die eigene Perspektive zugunsten einer übersubjektiven relativieren kann. Gleichzeitig bleibt aber die *Differenz* zwischen Mensch und Tier bestehen. Daraus folgt: Wo die Erhaltung, Rettung, Förderung und der Schutz menschlichen Lebens das Opfer von Tieren unabweisbar fordern, ist die Heranziehung von Tieren zu Versuchen und auch ihre Tötung unter Voraussetzung der Schmerzminderung und der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erlaubt. Tiere dürfen allerdings nicht als reine Sache, sondern müssen als schützenswerte Lebewesen behandelt werden. Die Verfügung über sie ist rechtfertigungsbedürftig¹⁹.

Konkretisierungen

Diese philosophischen und theologischen Perspektiven bieten zwar notwendige, aber noch nicht hinreichende Bestimmungen des sittlich Richtigen und Guten. Dazu müssen zunächst noch auf einer mittleren Ebene *ethische Kriterien* formuliert werden, die als Vorzugsregeln bei der Entscheidung der jeweils anstehenden Güterabwägung dienen²⁰. Erst in einem weiteren Schritt können dann konkrete sittliche Urteile gefällt werden. Im folgenden sollen solche ethischen Leitlinien aufgestellt werden, die dann auf den je konkreten Fall angewendet werden müssen.

1. Tierversuche dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreichbar ist.

2. Die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf den Menschen muß in angemessenem Maß gesichert sein.

3. Tierversuche sind unter Ausschöpfung aller methodischen Mittel auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4. Ersatzmethoden sind, wo immer sinnvoll möglich, bevorzugt einzusetzen. Ihre Förderung ist mit Nachdruck voranzutreiben.

5. Grundlagenforschung mit Tieren ist nur insofern ethisch vertretbar, als von ihr ein Beitrag zur Lösung menschlicher Probleme erwartet werden kann.

6. In der Ausbildung sind Tierversuche nur zulässig, wenn keine tierversuchsfreien Alternativen zur Verfügung stehen. Neben der Vermittlung technischer Fertigkeiten sollen Studenten auch mit der ethischen Problematik konfrontiert werden.

7. Auf die Erzielung eines optimalen Erkenntnisgewinns ist durch Optimierung der wissenschaftlichen Auswertung größter Wert zu legen.

8. Doppel- und Wiederholungsversuche sind zu vermeiden, indem Datenbanken und Informationsnetze möglichst international genutzt werden.

9. Tierversuche erfordern vom Forscher eine besondere Sensibilität und eine spezielle Kenntnis, um Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere soweit wie möglich zu verhindern.

10. Den Belangen des Versuchstiers ist in besonderem Maß Rechnung zu tragen, insofern ein Tier, anders als eine Versuchsperson, über den Zweck der Untersuchung nicht aufgeklärt werden und nicht einwilligen kann.

11. Dem Versuchstier sind artgemäße Nahrung, Pflege sowie eine gegebenenfalls das Gemeinschaftsbedürfnis befriedigende verhaltensgerechte Unterbringung und medizinische Versorgung zu gewähren.

12. Intensität und Dauer der Belastung für das Tier sind auf das unerläßliche Maß zu minimieren und das Tier nötigenfalls unter Einsatz geeigneter und schonender Methoden zu töten.

13. Tierversuche zur Entwicklung von Waffen, schmückenden Kosmetika und Luxusprodukten sind ethisch nicht zu rechtfertigen.

ANMERKUNGEN

- ¹ Vgl. A. Laufs, Rechtshistorische Analekten, in: Tierversuche u. med. Ethik, hrsg. v. W. Hardegg, G. Preiser (Hildesheim 1988) 111f.
- ² Vgl. O. Höffe, Der wissenschaft. Tierversuch. Eine bioethische Fallstudie, in: Ethik der Wissenschaften, hrsg. v. E. Ströker (München 1984) 117f. Zur Thematik insges.: G.M. Teutsch, Mensch und Tier. Lexikon der Tierschutzethik (Göttingen 1987, Lit.); Bild der Wissenschaft (1993) H. 3 (Schwerpunktthema Tierversuche).
- ³ Vgl. dazu die sehr gründl. gearb. Denkschr. d. Dt. Forschungsgem.: Tierversuche in der Forschung (Weinheim 1993).
- ⁴ Am 12.2.1993 hat der Bundesrat einen umfangreichen Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgelegt (BR-Drucksache 93/92). Nach der Stellungnahme der Bundesregierung (BT-Drucksache 12/4869) wird der Entwurf im Parlament eingebracht. Ob und in welcher Form die vorgeschlagenen Änderungen noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden, ist allerdings offen. Unterstützt wird der Änderungsantrag von SPD und FDP, die Unionsparteien sind gespalten. Zur rechtl. Frage und zu den angestrebten Änderungen vgl. den sehr gut informierenden Beitr. v. N. Voetz, Tierversuche: Definitionen, gesetzl. Vorgaben, Kontrollen und Perspektiven (Ms. Bonn 1993).
- ⁵ Vgl. § 7 des Tierschutzgesetzes in dem führenden Komm. v. A. Lorz, Tierschutzgesetz mit Rechtsverordnungen und Europ. Übereinkommen (München 1992).
- ⁶ Vgl. etwa Ph. Schmitz, Ist die Schöpfung noch zu retten? (Würzburg 1985) 209–211; R. Koltermann, Naturphilosophie (Frankfurt 1989) 140 f.; G. Altner, Naturvergessenheit (Darmstadt 1991) 248 f.
- ⁷ Vgl. etwa D. Birnbacher, Mensch und Kultur, in: Prakt. Philosophie, hrsg. v. K. Bayertz (Hamburg 1991) 279–321; M. Schlitt, Umweltethik (Paderborn 1992) 29–125; A. Auer, Umweltethik (Düsseldorf 1984); B. Irrgang, Christl. Umweltethik (München 1992).
- ⁸ Vgl. J.-C. Wolf, Tierethik (Freiburg/Schw. 1992); Die Natur ins Recht setzen, hrsg. v. M. Schneider, A. Karrer (Karlsruhe 1992), darin insb. die Beitr. v. E. Fulda, Rechte der Tiere (181–228), u. M. Schneider, Tiere als Konsumware? (107–146), auf die ich im folg. wiederholt zurückgreife.
- ⁹ Vgl. P. Singer, Befreiung der Tiere (München 1982); ders., Prakt. Ethik (Stuttgart 1984); Verteidigt die Tiere, hrsg. v. ders. (Frankfurt 1988).
- ¹⁰ Ders., Prakt. Ethik 83 f. ¹¹ Vgl. ebd.
- ¹² Vgl. T. Regan, In Sachen Rechte der Tiere, in: Verteidigung d. Tiere 28–47.
- ¹³ Ebd. 45. ¹⁴ Vgl. U. Wolf, Das Tier in der Moral (Frankfurt 1990).
- ¹⁵ Vgl. dazu H. Kessler, Das Stöhnen der Natur (Düsseldorf 1990).
- ¹⁶ Vgl. S. N. Bosshard, Erschafft die Welt sich selbst? (Freiburg 1987); J.H. Reichholf, Das Rätsel der Menschwerdung (Stuttgart 1990); H. Hemminger, W. Hemminger, Jenseits der Weltbilder (Stuttgart 1991).
- ¹⁷ Vgl. G. Kraus, Blickpunkt Mensch (München 1983).
- ¹⁸ A. Auer, Möglichkeiten und Grenzen der tierischen Produktion aus eth. Sicht, in: Notwendigkeit und Grenzen der Produktion von Lebensmitteln tier. Ursprungs, hrsg. v. d. Ak. f. Tiergesundheit (Gießen 1990) 10.
- ¹⁹ Vgl. H.J. Münk, Art. Tierversuche, in: Neues Lexikon der christl. Moral (Innsbruck 1990) 771–773.
- ²⁰ Vgl. ebd.; Dt. Tierärzteschaft e.V., Codex Experiendi (Leitsätze f. Experimente mit Tieren), in: Tierversuche, hrsg. v. H. Gerold (Berlin 1987), denen ich hier teilweise folge.